

Richtlinien des Landkreises Würzburg zur Förderung von Radwegen

A. Allgemeines

Diese Richtlinien regeln die Zuwendungen des Landkreises Würzburg für Radwege der kreisangehörigen Gemeinden. Gefördert werden Radwege mit überörtlichem Charakter zur Verbesserung oder sinnvollen Ergänzung des Radwegenetzes im Landkreis Würzburg und des Anschlusses an das Radwegenetz der angrenzenden Landkreise sowie der Stadt Würzburg.

Die Zuwendungen werden im Rahmen der vom Kreistag jährlich bereitgestellten Haushaltsmittel bewilligt.

Auf die Gewährung einer Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch.

B. Zuwendung und Bewilligungsverfahren

1. Allgemeines

Zuwendungen können gewährt werden für den Neu- und Umbau, sowie die Generalinstandsetzung von Radwegen mit überörtlichem Charakter nach Abschnitt A.

2. Voraussetzungen

Für die Gewährung einer Zuwendung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

2.1 Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss durch einen Gesamtfinanzierungsplan nachgewiesen sein.

2.2 Die Baumaßnahme muss dem Zweck des Vorhabens Rechnung tragen und den vorgeschriebenen baurechtlichen Bestimmungen entsprechen.

2.3 Der Radweg muss überörtlichen Charakter haben und das Radwegenetz im Landkreis oder den Anschluss an das Radwegenetz angrenzender Landkreise sowie der Stadt Würzburg verbessern bzw. ergänzen.

2.4 Eine Förderung für eine Generalinstandsetzung wird gewährt, wenn

- seit der erstmaligen Herstellung 10 Jahre vergangen sind,
- die zuwendungsfähigen Kosten mindestens 50 v.H. der Neubaukosten betragen.

2.5 Träger der Maßnahme ist eine Gemeinde des Landkreises Würzburg.

2.6 Die für öffentliche Auftraggeber einschlägigen vergaberechtlichen Vorschriften der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) sind einzuhalten.

3. Höhe der Zuwendung

3.1 Die Zuwendungen werden projektbezogen im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt.

3.2 Der Fördersatz beträgt maximal 35 v.H. der zuwendungsfähigen Kosten.

3.3 Eine Zuwendung wird nur gewährt, wenn die zuwendungsfähigen Kosten 30.000 € übersteigen.

3.4 Vom Zuwendungsempfänger ist eine Eigenbeteiligung von mindestens 10 v.H der zuwendungsfähigen Kosten zu erbringen.

3.5 Zuwendungsfähig sind

- die Herstellungskosten des Radweges bis zu einer Breite von max. 2,5 m, bei begründeten Mehrfachnutzungen bis zu 3 m,
- die Planungskosten bis zu einer Höhe von 15 v.H. der Herstellungskosten,
- Sonderbauwerke wie Stege, Brücken und Unterführungen in begründeten Ausnahmefällen bis zu einer Breite von max. 2,5 m.

3.6 Nicht zuwendungsfähig sind

- die Kosten für Unterhalt und Betrieb,
- die Beschaffung beweglicher Anlagegüter,
- die Kosten des notwendigen Grunderwerbes,
- die Kosten für kommunale Eigenleistungen.

4. Verfahren

4.1 Die Zuwendungsanträge sind formlos vorzulegen. Sie müssen mindestens enthalten:

- Lageplan
- Begründung zum überörtlichen Charakter der Maßnahme
- Technische Beschreibung der Maßnahme
- Kostenvoranschlag
- Finanzierungsplan
- Beschlussbuchauszug des Gemeinderates

4.2 Die Anträge sind vor Beginn der Maßnahme einzureichen. Für bereits abgeschlossene oder begonnene Maßnahmen können Zuwendungen nicht mehr bewilligt werden.

4.3 Auf Antrag kann bei besonderer sachlicher Dringlichkeit im Rahmen des Haushaltsansatzes des laufenden Jahres die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn schriftlich erteilt werden. Aus der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn kann ein Anspruch auf Förderung nicht abgeleitet werden; der Maßnahmeträger trägt das volle Finanzierungsrisiko. Die Erteilung von Zustimmungen zu Lasten kommender Haushaltsjahre ist nicht zulässig.

4.4 Die Bewilligung bzw. Ablehnung der Zuwendung obliegt, soweit nichts anders geregelt ist, dem Umwelt- und Bauausschuss.

4.5 Über Abweichungen von diesen Richtlinien entscheidet der Umwelt- und Bauausschuss.

5. Auszahlung

- 5.1 Die bewilligte Zuwendung wird bei Vorlage der geforderten Nachweise ausgezahlt. Sie erfolgt nur in der Höhe, die sich aus den nachgewiesenen zuwendungsfähigen Kosten ergibt, bzw. bis zur Höhe des im Bewilligungsbescheid festgelegten Betrages. Bei vom Antragsteller nicht zu vertretender Kostenüberschreitung ist ein Ergänzungsantrag notwendig, wenn die Zuwendung des Landkreises erhöht werden soll.
- 5.2 Auf Antrag können Abschlagszahlungen entsprechen dem Verhältnis der bisher angefallenen zuwendungsfähigen Kosten zu den der Bewilligung zugrunde gelegten zuwendungsfähigen Kosten gewährt werden.
- 5.3 Die Zuwendung ist innerhalb von vier Jahren nach Erlass des Bewilligungsbescheides abzurufen. Nicht abgerufene Zuwendungen verfallen grundsätzlich. Über Verlängerungen des Bewilligungszeitraumes entscheidet die Verwaltung nach schriftlichem Antrag.
- 5.4 Der Zuwendungsempfänger hat die der Festsetzung der Zuwendung zugrunde liegenden Belege nach Rückgabe vier Jahre aufzubewahren.
- 5.5 Der Landkreis, bzw. die von ihm Beauftragten haben das Recht, die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in Bücher, Belege und sonstige Unterlagen, sowie durch örtliche Erhebungen zu prüfen. Soweit der Staat ebenfalls Zuwendungen bewilligt hat, werden die von dort nach Prüfung festgesetzten zuwendungsfähigen Kosten in der Regel als Nachweis anerkannt.
- 5.6 Die Bewilligungsbescheide haben den Hinweis zu enthalten, dass mit deren Annahme der Zuwendungsempfänger diese Richtlinien und die daraus entstehenden Verpflichtungen anerkennt.

6. Zurückzahlung

- 6.1 Die Zuwendung ist unverzüglich zurückzuzahlen, wenn
- der Zuwendungsempfänger sie zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt hat,
 - sie nicht ihrem Zweck entsprechend oder unwirtschaftlich verwendet worden ist oder die im Bewilligungsbescheid enthaltenen Auflagen nicht erfüllt worden sind.
- 6.2 Die Zuwendung kann widerrufen, die Höhe neu festgesetzt, bereits ausgezahlte Beträge können zurückgefordert oder die Auszahlung weiterer Beträge eingestellt werden, wenn der Zuwendungsempfänger den Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig vorlegt, oder sonstige Bewirtschaftungs- oder Vergabegrundsätze nicht einhält oder sich die Voraussetzungen für die Zuwendung geändert haben. Die Ziffer 8.7 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Freistaates Bayern an kommunale Körperschaften (VVK) ist entsprechend anzuwenden.
- 6.3 Die Rückzahlungsansprüche des Landkreises sind in Anlehnung an die VVK zu verzinsen.

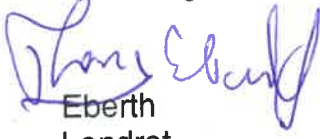
7. Subventionsbetrug

Die Angaben und die dazugehörigen Unterlagen im Förderverfahren sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch (StGB), Art. 1 Bayerisches Strafrechtsausführungsgesetz (BayStrAG) und § 2 des Subventionsgesetzes (SubvG). Bei Verdacht eines Subventionsbetruges sind die Strafverfolgungsbehörden zu informieren.

C Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die frühere Richtlinie über die Förderung von Radwegen außer Kraft.

Würzburg, 06.05.2020


Eberth
Landrat